

Die 2. Parteikonferenz der SED stellte die Justizorgane vor die große Aufgabe, ihren Beitrag zum Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Das neue Gerichtsverfassungsgesetz und die neue Strafprozeßordnung entstanden. Die an die Rechtsanwaltschaft zu stellenden Anforderungen erhöhten sich bedeutend. Deutlich kam dies bei der Erörterung der mit der Einführung der Strafprozeßordnung in Zusammenhang stehenden Fragen zum Ausdruck. Hier wurde klar, daß die bisherige Organisationsform der Rechtsanwaltschaft den neuen Aufgaben nicht gewachsen sein würde, wobei aber auch darauf hingewiesen wurde, „daß eine neue Organisationsform allein die Fragen unserer Anwaltschaft nicht löst, wenn die neuen Arbeitsmethoden nicht Ausdruck der ideologischen Wandlung unserer Anwaltschaft sind“<sup>10</sup>.

Auf dieser Grundlage begann damals in der Anwaltschaft selbst die Diskussion über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte. Immer zahlreicher wurden die Stimmen, die die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine kollektive Organisation der Arbeit der Anwälte verlangten<sup>11</sup>. Auch jetzt zeigte sich, und zwar noch stärker als schon im Jahre 1950 nach der Entstehung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, daß die Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege nicht durch ein Zurückbleiben in der Entwicklung zum Sozialismus in einen Gegensatz zu den staatlichen Justizorganen gelangen darf, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will.

Nachdem in längerer Diskussion unter aktiver Teilnahme der Rechtsanwälte<sup>12</sup> auf Grund der Erfahrungen der Sowjetunion Aufgaben und Struktur der Kollegien erarbeitet worden waren, erließ der Ministerrat am 15. Mai 1953 die Verordnung über die Bildung der Kollegien der Rechtsanwälte nebst dem Musterstatut (GBl. S. 725). Die ganze gegenwärtige Situation der Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wird entscheidend durch die Tatsache bestimmt, daß diese Maßnahme, die der Anwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ihre sozialistische Perspektive eröffnete, erst Wirklichkeit wurde, als die staatlichen Justizorgane bereits acht Jahre eines Neuaufbaues von Grund auf hinter sich hatten.

### III

Die Bildung der Kollegien konnte das „Problem der Anwaltschaft“ nicht sofort lösen. In den Kollegien schlossen sich diejenigen Anwälte zusammen, die erkannt hatten, daß das Kollegium die sozialistische Form der Organisation der Arbeit der Rechtsanwälte ist und daß dem Sozialismus auch in Deutschland die Zukunft gehört.

Der auf völliger Freiwilligkeit beruhende Beitritt zum Rechtsanwaltskollegium war somit ein Bekenntnis zum Sozialismus. Das voll zu erkennen und anzuerkennen ist in verschiedener Hinsicht von großer Bedeutung. Für die Entwicklung eines sozialistischen Arbeitsstils bedeutete es jedoch nicht mehr — wenn auch nicht weniger — als die Grundlage und die Voraussetzung. Um aber diesen Arbeitsstil tatsächlich zu entwickeln, war weit mehr erforderlich. Vor allem mußten die Mitglieder die Theorie des Sozialismus, den Marxismus-Leninismus, und ihre Anwendung auf dem Gebiet des Rechts beherrschen. Der ganze Umfang dieser Aufgabe wird deutlich, wenn man erkennt, daß im Gegensatz zu den Richtern und Staatsanwälten ein bedeutender Teil der Mitglieder der Kollegien an bürgerlichen Universitäten ausgebildet worden und jahrelang vor bürgerlichen, ja faschistischen Gerichten als Einzelanwalt tätig gewesen waren. So war es nicht verwunderlich, daß in manchen Kollegien der gute Wille für die Tat genommen und die Aufgaben der sozialistischen Bewußtseinsbildung zunächst nicht in ihrer vollen Bedeutung für die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft erkannt wurden. Es fehlte vielfach auch an genügend theoretisch fundierten Mitgliedern, die die politisch-fachliche Qualifikation der über den ganzen Bezirk verstreuten Rechtsanwälte in den in allen Kollegien statt-

findenden Schulungsveranstaltungen nicht nur formal, sondern wirklich erfolgreich durchzuführen in der Lage waren.

Die ideologische Entwicklung der Mitglieder der Kollegien vollzog sich jedoch nicht nur in und durch Schulungen.

Mit der Gründung der Kollegien begann der Kampf um ihre Erhaltung. Das war ein politischer Kampf, der sich vor allem auf der Ebene der Organisation und der Finanzen vollzog. Viele Kollegien konnten in den ersten Monaten ihre Unkosten aus den Einnahmen nicht decken. Kredite mußten aufgenommen werden. Einige Mitglieder fingen an zu zweifeln, daß die neue Organisation sich bewähren würde<sup>13</sup>. Der Gegner ruhte natürlich nicht und versuchte alles, um die Kollegien zu diskriminieren und zu unterminieren. Der Uf J schrieb Hetzbriefe an die Mitglieder der Kollegien, der RIAS verkündete, die Kollegien wären Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft<sup>14</sup>. Doch die damals bestehenden sieben Kollegien überwandern im Laufe des Jahres 1953 alle Schwierigkeiten. Die Tatsachen überzeugten die Zweifler innerhalb und außerhalb der Kollegien. Schon ein Jahr nach der Verordnung vom 15. Mai 1953 bestanden in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik Kollegien.<sup>15 16</sup>

Das war ein politischer Sieg der Kollegien, mit dem auch ihre Mitglieder politisch und ideologisch gewachsen waren.

Nicht nur um die Frage der Existenz entzündeten sich die ersten ideologischen Auseinandersetzungen in den Kollegien, sondern um tausend Fragen der Organisation, für die es kein Vorbild, keine Anweisung von oben gab und die so oder so, für das Kollegium oder gegen das Kollegium (zum scheinbaren Vorteil des Mitglieds) gelöst werden konnten.

Leidenschaftlich entbrannte die Diskussion darüber, ob es richtig sei, mehrere Anwälte in einer Zweigestelle zu vereinen, ob überhaupt und gegebenenfalls wie ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kollegium auf Schildern, Briefköpfen usw. erfolgen sollte, wer die Angestellten einstellen und besolden soll und wie ein Überschuß des einzelnen, der Zweigestelle oder des ganzen Kollegiums zu verteilen sei.

In allen diesen erregten Auseinandersetzungen, die den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorangingen, bildeten die damals verhältnismäßig kleinen Parteigruppen den festen Kern, der den Kollegiumsgedanken in jeder scheinbar noch so geringfügigen Frage verteidigte, andere Mitglieder überzeugte und so meistens (keineswegs immer, dazu waren die Kräfte zu schwach) die richtige Entwicklung durchsetzte. Aus der Vielzahl solcher Entscheidungen formte sich das Gesicht jedes Kollegiums.

Der Schritt vom Ich zum Wir, um den es im Grunde genommen bei allen diesen Diskussionen ging, bildete den ideologischen Inhalt der scheinbar nur organisatorischen Entwicklung der Kollegien in den ersten Jahren. Diese Entwicklung wurde im wesentlichen mit Durchsetzung der Beschlüsse der Arbeitstagung in Friedrichroda, die im September 1955 stattfand, abgeschlossen<sup>17</sup>. Damit war auch die Periode beendet, in der die Vorstände mit der Entwicklung in ihren Kollegien so beschäftigt waren, daß sie über die Grenzen ihres Bezirks kaum hinaussahen.

Während bis zum Jahre 1955 die Impulse für die Vorwärtsentwicklung in den allen Kollegien gemeinsamen Grundfragen fast ausschließlich vom Ministerium der Justiz ausgingen, fingen ab 1956 die Vorstände an, auch bei der Behandlung dieser Probleme eine größere Eigeninitiative zu zeigen. Zunächst machte sich dies in den von dem Ministerium der Justiz einberufenen Arbeitstagungen der Vorsitzenden bemerkbar. Auf Anregung der Kollegien wurden von einzelnen Vorsitzenden

<sup>13</sup> Benjamin, Die Hauptaufgaben der Justiz bei der Durchführung des neuen Kurses, S. 29; Ködel, Die ersten Erfahrungen bei der Bildung von Rechtsanwaltskollegien, NJ 1953 S. 614.

<sup>14</sup> Helm, NJ 1955 S. 363.

<sup>15</sup> Helm, NJ 1954 S. 343.

<sup>16</sup> Helm, NJ 1955 S. 365.

<sup>10</sup> Benjamin, Antwort an Rechtsanwalt Glaser, NJ 1952 S. 546.

<sup>11</sup> Helm, NJ 1953 S. 318.

<sup>12</sup> Helm, a. a. O.; Fersike, NJ 1953 S. 243; Kraus NJ 1953 S. 247.